

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Offenbau

§1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren entstehen, sobald eine Leistung beantragt wird.

§3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§4

Gebühren für Grabstätten:

Erdbestattung

Einzelgrab 250,- €

Doppelgrab 500,-€

Urnengrab 160,-€

Urne in vorhandenes Grab 80,-€

Verlängerung Einzel-, Doppel-, Urnengrab pro Jahr 10,- €, für 5 Jahre werden 50,- € berechnet

Urnengemeinschaftsanlage

Einzelgrab 1 500,-€

Doppelgrab 2 400,-€

Preis inkl. Grabgebühr, Grabpflege, Bepflanzung, Stein mit Glasplatte und Beschriftung

Verlängerung 30,- € pro Jahr, für 5 Jahre werden 150,-€ berechnet

Preis für Verlängerung inkl. Grabpflege und Bepflanzung

§5

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbau, den 22.10.2023

Der Kirchenvorstand